



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 465/2023/2024

24.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.350,- Euro belegt.
2. Der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 13.450,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA

17.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 19.05.2024 in Fürth

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.350,- Euro belegt.
2. Der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 13.450,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock der SpVgg Greuther Fürth wurden beim Einlaufen der Mannschaften mindestens 10 pyrotechnische Gegenstände (Rauchstäbe) entzündet. Der Spielbeginn verzögerte sich durch die Rauchentwicklung um 1:35 Minuten. Im weiteren Verlauf wurden sodann folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

- | | |
|------------|--|
| 5. Minute | 1 Bengalisches Feuer |
| 20. Minute | 2 Bengalische Feuer, 1 Rauchstab |
| 24. Minute | 2 Rauchstäbe |
| 29. Minute | 2 Bengalische Feuer |
| 46. Minute | 6 Rauchstäbe, 1 Bengalisches Feuer, Spielunterbrechung für 2 Minuten aufgrund der starken Rauchentwicklung |
| 51. Minute | 3 Bengalische Feuer, 2 Rauchstäbe |
| 53. Minute | 3 Bengalische Feuer |



54. Minute	3 Bengalische Feuer
56. Minute	1 Rauchstab
61. Minute	6 Bengalische Feuer, 5 Rauchstäbe
67. Minute	9 Bengalische Feuer
82. Minute	5 Bengalische Feuer
90+1 Minute	1 Bengalisches Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen ein und zwei Minuten um 25% (Vorkommnisse beim Einlaufen und in der 46. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 40.350,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 24.06.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –